

# Statuten FMG Stansstad-Kehrsiten

## I. Name, Sitz und Rechtsform

### Artikel 1

Unter dem Namen Frauen- und Müttergesellschaft Stansstad-Kehrsiten besteht ein am 14. Februar 1937 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Stansstad. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Nidwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Ziele

### Artikel 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt Aufgaben in der Gesellschaft im Sinne der Zielsetzung in Artikel 3 und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Artikel 3 Ziele

- 3.1 Wir sind sozial engagiert und übernehmen sinnstiftende Aufgaben.
- 3.2 Wir fördern die Persönlichkeitsbildung von Menschen und vor allem Frauen in verschiedenen Lebenssituationen.
- 3.3. Wir pflegen die Gemeinschaft und die Solidarität im gegenseitigen Austausch und Zusammensein.
- 3.4 Wir schaffen ein generationenübergreifendes Miteinander und fördern die Vernetzung.
- 3.5 Wir engagieren uns für die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in der Gemeinde und Region.

## III. Mitgliedschaft

### Artikel 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Ziele des Vereins mitzuwirken oder Vereinszweck ideell zu unterstützen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt und an der Generalversammlung erwähnt.

Jedes Mitglied erhält die Statuten.

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wurde.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### **A Generalversammlung**

#### **Artikel 6 Generalversammlung**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### **Artikel 7 Einladung, Anträge**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus festgelegt.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

#### **Artikel 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
- 8.3 Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 8.4 Beschlussfassung über Statutenänderungen

8.5 Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder

8.6 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## **Artikel 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Artikel 21 und Artikel 22 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

## **Artikel 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Artikel 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums / Co-Präsidiums selbst.

### **Artikel 12 Amtszeit und Entschädigung**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden. Bei Austritt vor Ablauf der Amtsperiode, ist eine valable Nachfolgerin dem Vorstand vorzuschlagen. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen. Vorstandsarbeit sowie Spesen werden gemäss Spesenreglement vergütet. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Artikel 13 Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

## **Artikel 14 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 14.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.2 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.3 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 14.4 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.5 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 14.6 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 14.7 Interne und externe Kommunikation
- 14.8 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung

## **Artikel 15 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## **C Revisionsstelle**

### **Artikel 16 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle, bestehend aus 2 Personen, prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstattet jeweils an der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

## **V. Finanzierung**

### **Artikel 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeitrag der Mitglieder
2. Zinsen des Kapitals
3. Beiträge von dem Verein gegenüber wohlgesinnten Institutionen
4. Überschüsse und allfällige Reinerlöse von Veranstaltungen
5. Zuwendungen und Spenden.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (Kalenderjahr).

### **Artikel 18 Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Verein entrichtet Beiträge an andere Vereine / übergeordnete Verbände, wenn eine Mitgliedschaft besteht.

### **Artikel 19 Spesen / Entschädigungen**

Die Mitwirkung im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen und Pauschalabgeltungen werden gemäss dem vom Vorstand erlassenen Reglement vergütet.

### **Artikel 20 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Artikel 22 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 23 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Kantonalen Katholischen Frauenbund zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen, sozialen Zweck mit Fokus auf

Familien und Frauen, welcher vom Vorstand vor der möglichen Auflösung vorausschauend definiert wird.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 30. Januar 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Stansstad, 30. Januar 2024

Die Präsidentin



Angela Geering

Die Aktuarin



Heidi Schuler